



Ausschussdrucksache 21(6)74b
vom 10. April 2026, 12:19 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Felix Methmann

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts
BT-Drucksache 21/4297

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Kommentierung

des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts vom 17. Dezember 2026

Vorschrift im ProdHaftG-E	Anmerkungen des vzbv
§ 10 Haftung des Importeurs und des Beauftragten	<p>Marktüberwachungsbehörden und Verbraucher:innen haben regelmäßig keine Ansprechpartner, weil ein zwar benannter EU-Bevollmächtigter viel zu oft tatsächlich nicht existiert. Weder gibt es klare Regeln bezüglich der Dauer seiner Tätigkeit oder Sachkompetenz, noch gibt es klare Verantwortungen seitens der Betreiber von Online-Marktplätzen, die Existenz eines EU-Verantwortlichen zu prüfen. Es muss grundsätzlich vermieden werden, dass reine „Briefkastenfirmen“ als Bevollmächtigte eingesetzt werden und so die Regelungen der Marktüberwachungs- und der Produktsicherheitsverordnung ins Leere laufen. Daher fordert der vzbv, Kriterien festzuschreiben: 1) Die Einführung einer Zertifizierung, 2) dauerhafte Erreichbarkeit über den gesamten Lebenszyklus hinweg sowie 3) ausreichende finanzielle Mittel zur Entschädigung Betroffener.</p> <p>(Näher siehe das Positionspapier des vzbv "Eine starke Marktüberwachung für mehr Verbraucherschutz", abrufbar unter: https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-04/25-04-</p>

	<p>14_NWG%20PS_PosPap%20zur%20notwendigen%20Novellierung%20der%20Markt%C3%BCberwachungsverordnung.pdf; zuletzt abgerufen am 6.10.2025).</p>
§ 12 Haftung des Lieferanten	<p>Der vzbv fordert, § 12 Absatz 1 Nummer 1 klarstellend folgendermaßen umzuformulieren: "(...) der Gläubiger den Lieferanten auffordert, einen dieser Akteure oder seinen eigenen Lieferanten, der ihm das Produkt geliefert hat, zu benennen zu identifizieren." Auch die Produkthaftungsrichtlinie formuliert hier "<i>to identify</i>". Die Umformulierung erfolgt klarstellend. Bereits jetzt (siehe Wagner in MüKoBGB, 9. Auflage 2024, ProdHaftG § 4 Rn. 64 sowie Foerster in Graf v. Westphalen, ProdHaft-Hdb, 4. Auflage 2024, § 49 Rn. 96) kann sich der Lieferant nur exkulpieren, wenn er eine vollständige und inhaltlich richtige Auskunft über Anschrift und Namen des Vorlieferanten oder anderen Akteurs bereithält. Zusätzlich sollte der Gesetzgeber regeln, dass es nicht genügt, wenn der Lieferant (oder Betreiber des Online-Marktplatzes) eine pauschale Auflistung erstellt. Weiß der Lieferant (oder Betreiber des Online-Marktplatzes) nicht um die Identität seines Zulieferers oder der anderen Akteure und listet aus diesem Grund pauschal alle in Frage kommenden auf, werden Verbraucher:innen gerade nicht in die Lage versetzt, ihre Ansprüche tatsächlich zu verfolgen. Stattdessen sind sie einer Anzahl weit überwiegend irrelevanter Angaben ausgesetzt.</p>
§ 19 Offenlegung von Beweismitteln	<p>Der vzbv begrüßt, dass ausweislich der Begründung zu § 19 ProdHaftG-E keine starre Schwelle für das Vorbringen des Klägers festgelegt wird. Die Informationslage von Verbraucher:innen kann von Fall zu Fall variieren, was zu unterschiedlichen Möglichkeiten dazu führt, einen Anspruch plausibel zu machen. Das zu ignorieren, indem der "Plausibilität" ein bestimmter Wahrscheinlichkeitswert allgemeingültig zugerechnet würde, wäre sinnwidrig.</p> <p>Es ist aus Sicht des vzbv gleichwohl notwendig, Anpassungen vorzunehmen. Durch die Produkthaftungsrichtlinie wird ermöglicht, vorprozessuale Regelungen zu fassen, siehe Artikel 9 Absatz 7 Produkthaftungsrichtlinie sowie Erwägungsgrund 43. Davon hat der Entwurf abgesehen. Aus verbraucherpolitischer Sicht ist für eine verlässliche Durchsetzung der Rechte geschädigter Verbraucher:innen jedoch wichtig, dass auch vorprozessuale Abläufe ausgestaltet sind.</p> <p>Der vzbv fordert: Sich an den Regelungen der §§ 33g, 89b Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) orientierend, sollte der Gesetzgeber folgendes regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen vorgerichtlichen Auskunfts- und Offenlegungsanspruch schaffen, dieser Anspruch sollte verknüpft sein mit einer prozessualen Durchsetzungsmöglichkeit. Wenn die Voraussetzungen für diesen Anspruch vorliegen, der potenziell Haftbare

Kommentierung

dem Verlangen aber nicht nachkommt, sollte es eine gebundene Entscheidung des Gerichts auf Anordnung der Herausgabe geben (ähnlich §§ 142, 144 Zivilprozessordnung (ZPO)). Weigert sich der potenziell Haftbare auch hier, soll dazu - unabhängig von einem möglicherweise notwendigen Zwischenstreit, der durch Zwischenurteil entschieden wird, ein Teilurteil ergehen können.

- in der Gesetzesbegründung klarstellen, dass auch für Fälle der beantragten Offenlegung von Beweismitteln die Erhebung einer Stufenklage gemäß § 254 ZPO möglich ist.

Ebenso vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind Vorschriften über Dritte (Erwägungsgrund 43). Kenntnis über relevante Umstände sowie Dokumente, die es Verbraucher:innen erlauben oder erleichtern, ihren Anspruch nachzuweisen, liegen nicht ausschließlich beim Hersteller vor.

Der vzbv fordert, § 19 Absatz 1 um einen Offenlegungsanspruch gegenüber Marktüberwachungsbehörden zu ergänzen. Sie sind in dem Sinne einzubeziehen, dass diese verpflichtet sind, zu prüfen, ob ihnen relevante Informationen vorliegen.

Der vzbv fordert: In § 19 Absatz 4 ProdHaftG-E ist zu ergänzen, dass § 18 Geschäftsgeheimnisgesetz keine entsprechende Anwendung findet, wenn Verbraucher:innen Informationen über rechtswidrige Handlungen oder Fehlverhalten an qualifizierte Einrichtungen weitergeben.

Sonstige
Anmerkungen

Unabhängig von der derzeit noch nicht quantifizierbaren Häufigkeit unregulierter Schadensfälle durch Produkte, die über Online-Marktplätze gekauft wurden, zeigen erste dokumentierte Fallbeispiele ([siehe unten](#)) ein strukturelles Problem: Verbraucher:innen sind gefährdet, mangels greifbarer Haftungsadressaten auf ihrem Schaden sitzen zu bleiben. Priorität für den Gesetzgeber muss ein hohes Schutzniveau und ein funktionierendes Sicherheitsnetz für Verbraucher:innen sein. Es ist insofern enttäuschend, dass der Entwurf bezüglich dieses Risikos kein ausdrückliches Bekenntnis zur Lösungsbereitschaft formuliert und die Möglichkeit der Einrichtung von Entschädigungssystemen (Artikel 8 Absatz 5 der Produkthaftungsrichtlinie) unerwähnt lässt. Wenn nicht sichergestellt ist, dass nur konforme und sichere Produkte in den Binnenmarkt gelangen – etwa wegen unzureichender Marktüberwachung, fehlender Kontrolle von CE-Kennzeichnungen oder nicht greifbarer Hersteller bei Drittstaatenimporten – dann kann es nicht Aufgabe der einzelnen Verbraucher:innen sein, sich durch Versicherungen abzusichern, zumal diese im Schadensfall im Zweifel nicht greifen. Beispielsweise, weil das Produkt illegal oder falsch gekennzeichnet war. Es braucht rechtlich verankerte, durchsetzbare und finanzierte

Schutzmechanismen, die die Lücke zwischen Produktsicherheit und Produkthaftung schließen. Der vzbv erachtet es als essenziell, bestehende empirische Lücken zu benennen und Wege zu ihrer Schließung aufzuzeigen. Das meint primär die Anzahl von Produkthaftungsfällen ohne erfolgte Entschädigung, Insolvenzquoten nach Sektor sowie (RAPEX) Daten nach Herkunft der Produkte und Plattform auf der sie vertrieben werden. Die mit § 22 ProdHaftG-E geschaffene Verpflichtung zur Veröffentlichung von Urteilen wird dazu einen wichtigen Beitrag leisten können; auch nach der Produktsicherheitsverordnung ist eine Unfalldatenbank bereits verpflichtend. Hier muss eine Verzahnung geschaffen werden.

Der vzbv fordert: Zeigen sich Vorkommnisse, die die Notwendigkeit von Entschädigungssystemen nahelegen, muss der Gesetzgeber darauf reagieren und sollte einen Entschädigungsfonds etwa ähnlich dem Deutschen Reisesicherungsfonds einrichten, mithin nicht staatlich getragen. Eine weitere Möglichkeit ist, die Überlegung der im Rahmen der Zollreform (2023/0156 COD) vorgeschlagenen *handling fee* (Artikel 18 Abs. 1a, für die erbrachten Dienstleistungen zur Überführung jedes im Fernabsatz verkauften Produkts in den zollrechtlich freien Verkehr) nutzbar zu machen. Die Betreiber der Online-Marktplätze sollten diese eintreiben müssen.

(Fallbeispiele: In einem Fernsehbericht schildern verschiedene Verbraucher:innen schwerste Brandverletzungen, die sie sich bei der Nutzung beheizter Einlegesohlen zuzogen. In diesen sind Lithium-Ionen-Akkus verbaut gewesen, die offensichtlich der Beanspruchung nicht standgehalten haben. Gekauft wurden die Einlegesohlen auf den Plattformen Amazon und Shein. Die Verbraucher:innen und deren Rechtsbeistand konnten bislang weder die in China ansässigen Verkäufer erreichen noch die Hersteller ermitteln. Siehe <https://www.swr.de/video/sendungen-a-z/marktcheck/explosive-heizsohlen-brandgefahr-durch-akku-100.html>, zuletzt abgerufen am 6.10.2025; In einem Artikel der Aachener Zeitung wird der Wohnungsbrand eines Hauses thematisiert, der auch zum Verlust nahezu des gesamten Hausrats geführt hat. Die Familie hatte keine Hausratversicherung abgeschlossen. Ursache war der über die Plattform Amazon gekaufte Saugroboter. Der Rechtsbeistand der Familie hat zunächst weder den in China ansässigen Verkäufer noch den Hersteller erreichen können. Siehe <https://www.aachener-zeitung.de/lokales/region-heinsberg/wassenberg/wohnung-brennt-wegen-saugroboter-ab-%E2%80%93-familie-steht-vor-dem-nichts/15564071.html> sowie <https://www.aachener-zeitung.de/lokales/region-heinsberg/wassenberg/saugroboter-brand-anwalt-verhandelt-mit-chinesischer-firma/17589705.html>, jeweils zuletzt abgerufen am 6.10.2025; Offenbar verursacht durch einen technischen Defekt löste die Explosion einer Massagepistole einen Wohnungsbrand aus. Der Hersteller war den Verbraucher:innen in diesem Fall nicht bekannt, sodass für den Schaden von ca. 60.000 Euro kein Hersteller haftbar gemacht werden konnte. Auch war keine

Kommentierung

Hausratversicherung vorhanden. Die betroffene Verbraucherin ist Influencerin und veröffentlichte ein Video zu dem Vorfall, woraufhin sich andere Geschädigte meldeten, die auf verschiedene vergleichbare Vorfälle verwiesen. Siehe <https://www.instagram.com/reel/C7jsziCIFKG/?igsh=MTJ5aTgwMm81Z2ZybA==>, zuletzt abgerufen am 6.10.2025.)

Mit zunehmender Verbreitung Künstlicher Intelligenz und selbstlernender sowie vernetzter Systeme wird es wahrscheinlicher, dass Unternehmen den Einwand des Entwicklungsrisikos anbringen, stellte die von der Europäischen Kommission eingerichtete Expertengruppe für Haftung und neue Technologien in ihrem Report fest (Report from the Expert Group for Liability and New Technologies – New Technologies Formation, 2019, S. 29). Auch wenn eine *Entwicklungslücke*, also die Bekanntheit der Gefährlichkeit aber Unklarheit, wie dem begegnet werden kann, nicht gleichbedeutend ist mit einem *Entwicklungsrisiko*, bei dem das Fehlerrisiko gar nicht erkennbar war, sollten Verbraucher:innen möglichst geringen Unsicherheiten ausgesetzt sein. Die Unabhängigkeit von Systemen führt in der Regel zu einer Reduktion der Kontrollmöglichkeiten, Verbraucher:innen dürfen aber nicht die Leidtragenden dessen sein.

Der vzbv fordert daher: Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass ein Entschädigungsfonds greifen kann, wenn Verbraucher:innen einen Schadensersatzanspruch gehabt hätten, sich der Hersteller aber erfolgreich auf ein Entwicklungsrisiko beruft.

Kommentierung

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

info@vzbv.de

vzbv.de

Für den Inhalt verantwortlich:

Team Recht und Handel

Stand:

April 2026

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).